

6) Gesetz, über Bestrafung von Landstreichern, Bettlern, Trunkenbolden, sowie über die Unterbelagung gemeinschädlicher Personen im Landarbeitshause vom 30. April 1866.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz zu erlassen beschloffen.

§. 1.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt, oder doch die Gelegenheit zur Arbeit aufsucht, soll wegen Landstreichens mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 2.

Wer bettelt, oder Kinder und sonstige Personen, die seiner Gewalt und Aufsicht übergeben sind, zum Betteln anleitet, oder ihnen dasselbe gestattet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Wochen bestraft werden.

Wenn Jemand unter Drohungen, oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit, oder eines Gebrechens bettelt, oder sich beim Betteln eines fremden Kindes bedient, ohne daß die vorliegende Handlung unter ein anderes und härteres Strafgesetz fällt, so ist gegen ihn auf Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten zu erkennen.

§. 3.

Wer sich freiwillig und wiederholt in trunkenen Zustand versetzt und in demselben wiederholt Handlungen vornimmt, welche die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gefährden und öffentliches Vergeruiß erregen, oder der Polizei Veranlassung zum Einschreiten geben, ohne daß die vorliegende Handlung unter ein anderes und härteres Strafgesetz fällt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Wochen bestraft werden.

§. 4.

Personen, die den, zu dem Appellationsgericht in Essnach verbundenen Staaten nicht angehören, können, wenn sie eine der in §. 1—3 erwähnten polizeilichen Uebertretungen begangen haben und für die polizeiliche Ordnung ferner gefährlich erscheinen, aus dem Fürstenthum ausgewiesen werden. Ueber die Form einer solchen Ausweisung und die Folgen ihres Buchs gelten die Bestimmungen der Art. 20 und 104 des Strafgesetzbuchs.